

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 2009

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 2009

253

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 123\* Berichtigung der Bezeichnung des Heftes vom 15. Juli 2009.**

Vom 20. Juli 2009. (ABl.EKD 2009 S. 153)

In der Kopfzeile des Amtsblattes der EKD vom 15. Juli 2009 auf Seite 153 muss es statt Heft »6« Heft »7« heißen.

Hannover, den 20. Juli 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. Barth  
Präsident

**Nr. 124\* Nachtrag zu der im ABl. EKD 2009 S. 154 unter Nr. 107 abgedruckten Veröffentlichung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 366):**

Im Amtsblatt Heft 7/2009 auf S. 154 ist bei den Mitgliedern unter Buchstabe »a) entsandt vom Rat der EKD« in der vierten Spalte über der Anschrift der »Evangelisch-reformierten Kirche« der Name »Herr Dr. Johann Weusmann« einzutragen.

Hannover, den 20. Juli 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland  
– Kirchenamt –**

Dr. Barth  
Präsident

**Nr. 125\* 28. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 27. Mai 2009.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

Die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD 1990 S. 201), in der Fassung vom 25. August 2008 (ABl. EKD 2008 S. 341), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD 2009 S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird ein neuer Satz 5 angefügt: »Ergänzend zu § 20 Abs. 2 TVöD ist die Kinderzulage bei der Bemessung der Jahressonderzahlung zu berücksichtigen.«
2. § 12 erhält folgende Fassung:

» § 12 Jahressonderzahlung  
(Anstelle von § 20 Abs. 5 und 6 TVöD)

(1) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Die Auszahlung eines Teilbetrages der Jahressonderzahlung zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht möglich.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 30. September 2008 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. In diesem Fall treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß § 20 Abs. 2 TVöD die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.«

3. In der Anlage zur Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in der Angabe zu der »Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e. V.« nach dem Wort »Jugend« die Wörter »in Deutschland« eingefügt.

#### § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission  
Bähre  
(Vorsitzender)

**Nr. 126\* 3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts.**

**Vom 27. Mai 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO.EKD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 25. August 2008 (ABl. EKD S. 346), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD 2009 S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 7 Bewährungsaufstiege  
(Anstelle von § 8 TVÜ-Bund)«

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Aus dem Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 1. Januar 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung zur Hälfte erfüllt haben, und die nach dem 1. Juli 2009 höhergruppiert wären, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert. In eine der Entgeltgruppen nach Satz 1 übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2009 und 30. Juni 2009 höhergruppiert wären, steigen am 1. Juli 2009 in die nächsthöhere reguläre Entgeltstufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe auf und vollziehen unmittelbar daran anschließend den Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TVöD. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT übergeleitet worden sind. Voraussetzung für die Höhergruppierung nach den Sätzen 1 bis 3 ist, dass zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstünden hätten, und bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt nach Satz 1 oder 2 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2008, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 3 – § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.«

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»In eine der Entgeltgruppen nach Satz 1 übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit

zwischen dem 1. Februar 2009 und dem 30. Juni 2009 höhergruppiert wären, erhalten in ihrer bisherigen Entgeltgruppe ab dem 1. Juli 2009 Entgelt gemäß der auf die nächsthöhere Entgeltstufe folgenden Entgeltstufe.«

2. Die Überschrift zu § 9 a wird wie folgt gefasst:

»§ 9 a Vergütungsgruppenzulage  
(Anstelle von § 9 TVÜ-Bund)«

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»Übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2008 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden haben, erhalten, soweit sie die Anspruchsvoraussetzungen auf Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ erfüllen und bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI ihr bzw. sein Arbeitsverhältnis unter unveränderten Bedingungen fortgesetzt hätten, anstelle von Strukturausgleichszahlungen in den Jahren 2010 und 2011 eine besondere Einmalzahlung.«

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Hinter dem Wort »ausgezahlt« wird ein Komma sowie die Wörter »soweit das Arbeitsverhältnis zum Anspruchszeitpunkt noch besteht« eingefügt.

4. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

»Anlage 3

Fortgeltende Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 (ABl. EKD 1992 S. 54) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung für Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsordnung) vom 13. März 1990 (ABl. EKD S. 204) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO) vom 13. Dezember 2000 (ABl. EKD 2001 S. 145) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung über die Ordnung über die kirchliche Altersversorgung (OKAV) vom 11. Dezember 1996 (ABl. EKD 1997 S. 104) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD S. 158) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung für im Ausland eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Auslandsarbeitsrechtsregelung) vom 4. Mai 2001 (ABl. EKD S. 369) in der jeweils geltenden Fassung

Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO. EKD genannten Einrichtungen vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 87) in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsrechtsregelung über die Pauschalversteuerung der Umlage zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse vom 19. Dezember 1989 (ABl. EKD S. 1996 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung«

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

**Nr. 127\* 6. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA).**

**Vom 27. Mai 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD 1998 S. 158), zuletzt geändert am 4. Mai 2001 (ABl. EKD 2001 S. 370) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen und die Höherversicherung nach § 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 TVöD.«

2. § 7 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

**Nr. 128\* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO.EKD genannten Einrichtungen.**

**Vom 27. Mai 2009.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

Die Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO. EKD genannten Ein-

richtungen vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 87), zuletzt geändert am 18. Februar 2009 (ABl. EKD 2009, S. 142) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1 Satz 4 wird die Angabe »findet § 17 BAT« durch die Angabe »finden die §§ 7 und 8 TVöD« ersetzt.

## § 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Arbeitsrechtliche Kommission

B ä h r e

(Vorsitzender)

**Nr. 129\* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.**

**Vom 16. März/4. April 2009.**

## Vertrag

zwischen

**der Evangelischen Kirche in Deutschland**

– im folgenden »EKD« genannt –  
vertreten durch den Ratsvorsitzenden der EKD  
und den Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit  
im Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

## und der

**Evangelischen Synode Deutscher Sprache  
in Großbritannien**

– im folgenden »Synode« genannt –  
vertreten durch den Präses und den Senior der Synode  
35 Craven Terrace  
GB-London W2 3EL

Die EKD und die Synode haben ihre Beziehungen durch Vertrag vom 13. Oktober 1971 und die Zusätze vom 16. Dezember 1977 und 22. Oktober 1982, geändert durch Verträge vom 30. Juni 1985 und 5. November 1996, zuletzt geändert am 25. Januar/13. April 2002, rechtlich geordnet. Die bisherige Vereinbarung wird durch nachfolgende Bestimmungen neu gefasst.

Beide Partner stellen fest, dass die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 und die Ordnung der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien vom 20. Oktober 1984 in ihren gegenwärtigen Fassungen miteinander vereinbar sind und dass keiner der beiden Partner Bindungen zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft hat, die mit den nachstehenden Vertragsbestimmungen nicht vereinbar sind.

## § 1

(1) Die EKD und die Synode bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher Gemeinschaft.

(2) Es besteht Kirchengemeinschaft zwischen der Synode und der EKD sowie ihren Gliedkirchen auf der Grundlage der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie); sie schließt Kanzel- und Abendmahlsge-

meinschaft ein. Die gewachsenen Beziehungen der Synode und ihrer Gemeinden zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Union Evangelischer Kirchen in Deutschland bleiben bestehen.

(3) Gemeinsam mit der EKD bejaht die Synode die Verbundenheit mit der gesamten im Ökumenischen Rat der Kirchen vertretenen Christenheit und ist zur ökumenischen Mitverantwortung bereit.

(4) Die Synode fördert die Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Nationalität und Konfession sowie die Mitarbeit in lokalen, regionalen und nationalen kirchlichen Zusammenschlüssen.

## § 2

Die EKD und die Synode lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig in jeder ihnen möglichen Weise. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen, Geschehnisse und Entwicklungen im eigenen Bereich und in ihrem ökumenischen Umfeld. Dies geschieht vornehmlich durch gegenseitige Einladungen zu den Synodaltagungen. Sie informieren sich gegenseitig über Änderungen der eigenen Verfassung sowie über Vereinbarungen mit anderen Kirchen oder Kirchengemeinschaften. Die EKD bezieht bei ihren ökumenischen Kontakten, soweit sie Großbritannien betreffen, besonders bei ihren Kontakten zur Kirche von England in Ausführung der Meissener Gemeinsamen Feststellung die Synode, ihre Gemeinden, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer in angemessener Weise ein.

Die EKD und die Synode fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Synode und der Deutschen Seemannsmission in Großbritannien und ihren Seemannsstationen.

## § 3

Die Synode verpflichtet sich,

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die kirchliche Versorgung der in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Herkunft oder Sprache einschließlich der Mitglieder der Gliedkirchen der EKD, die zeitlich begrenzt in Großbritannien leben, nach Maßgabe ihrer Ordnung und ihrer Möglichkeiten zu übernehmen und deutschsprachige Seelsorge und Verkündigung anzubieten,
2. in Zusammenarbeit mit der EKD und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den kirchlichen Dienst an Urlaubern und Urlauberinnen deutscher Sprache im Bereich ihrer Gemeinden wahrzunehmen,
3. Pfarrer und Pfarrerinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD zu berufen,
4. im Falle einer Entsendung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers die für das Entsendungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD zu beachten, eine Anstellungsvereinbarung zu erstellen und dafür zu sorgen, dass die danach vorgesehene Besoldung entrichtet wird,
5. dafür zu sorgen, dass einem Pfarrer oder einer Pfarrerin aus dem Bereich der EKD eine angemessene Unterkunft vermittelt wird und die Kosten der Rückkehr des Pfarrers oder der Pfarrerin mit ihren Familien nach dem Ende der Anstellungszeit erstattet werden,
6. zur Sicherstellung der späteren Versorgung für die aus ihrem Dienst einer Landeskirche freigestellten und von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer Beiträge zur Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaften nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu entrichten,

7. ein geordnetes Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu gewährleisten und der EKD die Prüfung der Verwendung der von ihr der Synode gewährten finanziellen Zuwendungen zu gestatten.

## § 4

(1) Die EKD hat die Aufgabe, den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft zu fördern. Sie erfüllt diese Aufgabe im Einzugsbereich der Synode in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Synode.

(2) Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen

1. der Synode auf Anforderung bei der Anstellung von entsandten Pfarrern oder Pfarrerinnen für höchstens sieben Pfarrstellen behilflich zu sein,
2. Vikare oder Vikarinnen und andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu vermitteln,
3. die Arbeit der Synode und ihrer Gemeinden durch Übernahme von Kosten für die entsandten Pfarrer und Pfarrerrinnen gemäß der Haushaltsmöglichkeiten finanziell zu fördern,
4. die entsandten Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu begleiten,
5. die Reisekosten für Bewerber und Bewerberinnen, jeweils mit deren Ehepartner oder -partnerin, zur Vorstellung im Rahmen einer Pfarrstellenbesetzung zu tragen.

## § 5

Die Dienstaufsicht über die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übt die Synode mit Ausnahme der dienst- und disziplinarrechtlichen Entscheidungen aus, die aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der freistellenden Gliedkirche der EKD oder der EKD selbst verbleiben.

## § 6

(1) Dieser Vertrag ersetzt den bisher geltenden Vertrag vom 1. Oktober 2003 mit Wirkung zum 1. Oktober 2009. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, so kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

## § 7

Bei der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten Pfarrerinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die Synode zur Zahlung der vereinbarten Bezüge verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die Synode die für die Weiterbeschäftigung der Pfarrerinnen und Pfarrer entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

## § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

H a n n o v e r , 16. März 2009

#### Für die Evangelische Kirche in Deutschland

Der Ratsvorsitzende

Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Der Bischof für Ökumene und Auslandsarbeit

Bischof Martin S c h i n d e h ü t t e

L o n d o n , den 4. April 2009

#### Für die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien

Der Senior

Pfarrer Christoph H e l l m i c h

Die Präses

Annette D e p r é s

#### Nr. 130\* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Iglesia Evangelica Luterana del Ecuador Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde (»El Adviento«).

Vom 29. April/28. Mai 2009.

##### Vertrag

zwischen der

Evangelischen Kirche in Deutschland  
Herrenhäuser Straße 12  
D-30419 Hannover

vertreten durch den

Vorsitzenden des Rates der EKD  
und den Präsidenten des Kirchenamtes  
– im folgenden »EKD« genannt –

und der

Iglesia Evangelica Luterana del Ecuador  
Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde (»El Adviento«)  
Isabel la Católica N 26–31  
Quito – Ecuador

vertreten durch den Präsidenten des Kirchenrates  
(Consejo Directivo)  
und die Präsidentin

des deutschsprachigen Gemeindevorstandes

– im folgenden »IELE« genannt –.

Die IELE wurde aufgrund ihrer Satzung durch Ministerbeschluss (Acuerdo Ministerial) N° 48 vom 22. Juni 1957, amtlich veröffentlicht unter der N° 408 im Registro Oficial der Republik Ecuador vom 10. Januar 1958 als deutschsprachige evangelisch-lutherische Kirche staatlich anerkannt. Diese Satzung wurde mit Wirkung vom 25. Juni 1998 ohne Beteiligung der EKD geändert, 2008 gemäß dem Vertrag zwischen der EKD und der IELE vom 24. Juli 1984 im Einvernehmen mit der EKD erneut geändert und am 15. Okto-

ber 2008 vom Ministerium für Inneres, Polizei und Kultus mit Acuerdo Ministerial N° 205, veröffentlicht im Registro Oficial unter N° 486 am 11. Dezember 2008, anerkannt.

Nachdem festgestellt wurde, dass diese Satzung mit der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vereinbar ist,

dass die IELE am 18. Januar 1981 mit der deutschen Erlöser-Gemeinde »El Salvador« in Guayaquil und im Jahr 1983 mit der englischsprachigen anglikanischen St. Nicholas Gemeinde vereinigt wurde, eine anerkannte Kirche des Lutherischen Weltbundes ist, der Federacion de Iglesias Evangelicas Luteranas del Ecuador (FIELE), dem Consejo Latinoamericano de Iglesias (CLAI), der Confraternidad Evangelica del Ecuador und der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa – Leuenberger Kirchengemeinschaft – (GEKE) angehört sowie mit der Episkopalen Kirche Ecuadors durch einen Vertrag in Anlehnung an die Vereinbarungen von Meißen und Reuilly verbunden ist,

dass die IELE aufgrund der Satzungsänderung von 1998 eine Kirche mit drei von einander unabhängigen, jedoch rechtlich unselbständigen Gemeinden deutscher, englischer und spanischer Sprache wurde,

schließen die EKD und die IELE im Anschluss an den Vertrag vom 24. Juli 1984 folgenden erneuerten Vertrag, der jenen ersetzt:

#### § 1

(1) Die EKD und die IELE bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende Verhältnis vertrauensvoller kirchlicher und geschwisterlicher Gemeinschaft.

(2) Die EKD und die IELE lassen einander an ihrem kirchlichen Leben teilnehmen und fördern es gegenseitig auf jede mögliche Weise.

#### § 2

(1) Die IELE wird keine Änderung ihrer Satzung vornehmen, die mit der Grundordnung der EKD nicht vereinbar ist. Sie wird ihre Satzung nur im Benehmen mit der EKD ändern.

#### § 3

Die EKD verpflichtet sich nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen:

1. die IELE und ihre Einrichtungen, insbesondere diejenigen, die der deutschsprachigen Gemeindearbeit zuzuordnen sind, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in sachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht zu fördern;
2. der IELE bei der Gewinnung und Anstellung eines deutschen Pfarrers oder einer deutschen Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen behilflich zu sein;
3. der deutschsprachigen Gemeinde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für die pastorale Versorgung sachliche und finanzielle Unterstützung zu gewähren;
4. zur IELE Kontakt zu halten und die Teilnahme des deutschen Pfarrers oder der deutschen Pfarrerin sowie von Mitgliedern der deutschen Gemeinde an kirchlichen Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen der EKD zu fördern.

#### § 4

Die IELE verpflichtet sich :

1. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, insbesondere mit den von der EKD zur Verfügung gestellten Mitteln, die Arbeit der deutschsprachigen Gemeinde innerhalb

der IELE zu fördern und die kirchliche Versorgung aller in ihrem Bereich lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache nach Maßgabe ihrer Satzung zu übernehmen;

2. im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kirche, die Gemeinderäume im Patio und das Pfarrhaus instand zu halten;
3. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gliedkirche der EKD stehen, nur mit Zustimmung der EKD anzustellen;
4. im Falle einer Entsendung oder Beauftragung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin durch die EKD die für das Entsendungs- oder Beauftragungsverhältnis jeweils geltenden Bestimmungen der EKD anzuwenden;
5. nach der Wahl eines Pfarrers oder einer Pfarrerin mit der betreffenden Person nach Maßgabe der bei der EKD jeweils geltenden Bestimmungen eine Anstellungsvereinbarung zu schließen, die des Einvernehmens mit der EKD bedarf;
6. Bindungen an andere Kirchen, Gemeinden oder Religionsgemeinschaften nur im Einvernehmen mit der EKD einzugehen und diese gegebenenfalls über die Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen rechtzeitig zu unterrichten;
7. Beauftragten der Evangelischen Kirche in Deutschland die Teilnahme an Versammlungen der Kirche und ihrer Organe zu gestatten.

#### § 5

Die Auswahl und Anstellung von Pfarrerrinnen oder Pfarrern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der EKD für den Dienst in der deutschsprachigen Gemeinde der IELE richtet sich nach der Satzung der IELE in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese mit den entsprechenden Regelungen der EKD vereinbar ist.

#### § 6

Im Falle der satzungsgemäßen Auflösung der IELE verpflichtet sich diese, bei Verfügungen über das Vermögen, die Befriedigung eventueller Ansprüche der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Befriedigung der Ansprüche des Pfarrers oder der Pfarrerin und anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der deutschen Gemeinde aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis vordringlich zu betreiben.

#### § 7

Bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die von der EKD entsandten oder beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der IELE unverzüglich über das Vertragsende in Kenntnis zu setzen. Bis zur Rückkehr der von der EKD entsandten oder beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer in ihre jeweilige Landeskirche ist die deutschsprachige Gemeinde zur Weitergewährung der in der Anstellungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen verpflichtet. Die EKD hat sich unverzüglich mit der jeweiligen Landeskirche in Verbindung zu setzen, um die Rückkehr vorzubereiten. Sofern die der IELE bzw. der deutschsprachigen Gemeinde entstehenden Personalkosten aus Mitteln der EKD finanziert wurden, ist über die Modalitäten der Weiterzahlung bis zum Ende der Entsendung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

#### § 8

(1) Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck entsprechen.

#### § 9

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden.

(3) Liegt eine grobe Verletzung des Vertrages vor, kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

H a n n o v e r , 29. April 2009

Ort, Datum, Siegel

Für die EKD

Der Vorsitzende des Rates  
Bischof Dr. Wolfgang H u b e r

Der Präsident des Kirchenamtes  
Dr. Hermann B a r t h

Q u i t o , 28. Mai 2009

Ort, Datum, Siegel

Für die IELE

Der Präsident des Kirchenrates (CD)  
Dr. José Egas L e d e s m a

Die Präsidentin des Gemeindevorstandes  
der deutschsprachigen Gemeinde  
Sabine H e t t l e r

### Nr. 131\* Achte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Vom 5. Juni 2009.

Aufgrund des § 11 Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525), geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 9. November 2000 (ABl. EKD S. 461), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

#### Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung

Die Entsendungsbeihilfeverordnung vom 8. Oktober 1999 (ABl. EKD S. 449), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung des Rates der EKD vom 5. Dezember 2008 (ABl. EKD 2009 S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die dem Satz 2 angefügte Fußnoten- und Text der Fußnote selbst gestrichen.
2. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Unterhaltszulage beträgt höchstens 20 vom Hundert des für Amtskräfte im Kirchenbeamtenverhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Grundgehaltes der 9. Dienstaltersstufe einer Besoldung der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich eines

Anteils in Höhe von 50 vom Hundert des Familienzuschlags nach § 40 Absätze 1 oder 2 Bundesbesoldungsgesetz für die kindergeldberechtigenden Kinder.«

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

»Die Verordnung des Rates der EKD zur Änderung des § 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 8. Dezember 2007 (ABl. EKD 2007 S. 406) bleibt unberührt.«

4. In § 8 Abs. 1 wird die Bezeichnung »AFV« ersatzlos gestrichen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Hannover, den 10. Juli 2009

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. Barth  
Präsident

## Nr. 132\* Jahresabschluss der EKD Media GmbH. Vom 20. Juli 2009.

EKD Media GmbH, Emil-von-Behring-Str. 3, 60439 Frankfurt am Main

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch eingereicht.

Frankfurt, den 20. Juli 2009

Die Geschäftsführung

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Nr. 133\* Beschluss über den Haushaltsplan 2010. Vom 30. April 2009.

Das Präsidium beschließt den Haushaltsplan der UEK für das Haushaltsjahr 2010, unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung über die Umlage durch die Vollkonferenz, in Einnahme und Ausgabe auf je 1.293.900,00 €.

Würzburg, den 30. April 2009

**Das Präsidium**  
**der Union Evangelischer Kirchen**  
**in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

### Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2010

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

## § 1

1. Das Haushaltsjahr 2010 läuft vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2010 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan (Umdruck-Nr. 3/09), der in Einnahme und Ausgabe auf

**1.293.900,00 €**

festgestellt wird.

3. Ausgabemittel sind nur gegenseitig deckungsfähig, soweit dieses in der Liste der Haushaltsvermerke angegeben ist.
4. Die bei den jeweiligen Ausgabe-Haushaltsstellen eingestellten Mittel sind bis zur Höhe von 150 % des Istergebnisses übertragbar, soweit sie zur Abwicklung von Ausgaberesten benötigt werden. Grundsätzliche Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in der Liste der Übertragbarkeit vermerkt. Der Ausgabereist der Haushaltsstelle 5590.01.7400 ist vollständig übertragbar.
5. Jede Überschreitung der Ausgabe-Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Finanzbeirates oder seines Vorsitzenden, sofern die Überschreitung einen Betrag von 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 5.000,00 €, übersteigt.
6. Wirtschaftler kraft Amtes ist der für den Haushalt und das Vermögen zuständige Leiter für Finanzen. Dieser kann die Wirtschaftlerbefugnis auf Wirtschaftler kraft Auftrags delegieren.

## § 2

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von **750.000,00 €** wird auf die Landeskirchen umgelegt. Es entfallen auf:

Anhalt	1.795,00 €
Baden	79.161,00 €
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	58.342,00 €
Bremen	10.369,00 €
Hessen und Nassau	175.990,00 €
Kurhessen-Waldeck	39.829,00 €
Lippe	8.861,00 €
Mitteldeutschland	18.226,00 €

Pfalz	29.920,00 €
Pommern	3.457,00 €
Reformierte Kirche	5.977,00 €
Rheinland	189.578,00 €
Westfalen	128.495,00 €

2. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.

### § 3

Das Amt der UEK ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011 die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 zu leisten.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, die bisherigen Umlageraten an das Amt der UEK weiter zu zahlen.

### Nr. 134\* Beschluss über die Neufassung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin.

Vom 30. April 2009.

Das Präsidium beschließt die anliegende Neufassung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin (DomO) vom 30.04.2009.

W ü r z b u r g , den 30. April 2009

#### Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

#### Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche (DomO)

Vom 30. April 2009

### § 1

»Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin« im Sinne dieser Ordnung sind:

1. das am Lustgarten in Berlin-Mitte stehende, für die evangelische Christenheit in Deutschland im Ganzen bedeutsame Kirchengebäude, das mit der Grablege der Hohenzollern zugleich ein nationales Denkmal darstellt, (Berliner Dom) und
2. die in diesem Gebäude beheimatete Kirchengemeinde (Berliner Domgemeinde).

### § 2

(1) Die Berliner Domgemeinde ist eine Personalgemeinde der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Sie gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte.

(3) Die Rechts- und Dienstaufsicht über die Berliner Domgemeinde übt, soweit sie nach der Grundordnung der Evangelischen Kirchen Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beim Konsistorium oder bei der Kirchenleitung liegt, davon abweichend das Amt der UEK oder das Präsidium der UEK aus.

(4) Im Übrigen finden auf die Berliner Domgemeinde die für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geltende Vorschriften Anwendung, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### § 3

(1) Die Berliner Domgemeinde besteht aus:

1. den der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehörenden Gemeindegliedern, die ihre Zugehörigkeit zur Domgemeinde von ihren Vorfahren übernommen haben und in der Kartei der Berliner Domgemeindeglieder als solche geführt werden,
2. den der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehörenden Gemeindegliedern, die auf ihren Antrag durch Beschluss des Domkirchenkollegiums in die Berliner Domgemeinde aufgenommen werden, nachdem ein Gespräch mit dem Aufzunehmenden ihre Bereitschaft ergeben hat, sich am Gemeindeleben der Berliner Domgemeinde zu beteiligen, die bisherige Gemeinde ist von der Aufnahme in die Domgemeinde zu unterrichten,
3. den beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Oberpfarr- und Domkirche und ihren zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, dass sie ihrer bisherigen Gemeinde weiterhin oder künftig einer anderen Gemeinde angehören wollen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde setzt voraus, dass eine regelmäßige Teilnahme am Leben der Gemeinde möglich ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch die Zugehörigkeit von evangelischen Gemeindegliedern zur Berliner Domgemeinde zulässig, die im Randgebiet von Berlin wohnen. Verzieht ein Mitglied der Domgemeinde auf Dauer aus dem Stadtgebiet von Berlin oder von seinem Wohnsitz im Randgebiet, aufgrund dessen seine Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde beschlossen wurde, so scheidet es aus der Domgemeinde aus, es sei denn, dass das Domkirchenkollegium auf begründeten Antrag die weitere Zugehörigkeit zur Berliner Domgemeinde feststellt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel des Wohnsitzes zu stellen. Wer aus der Berliner Domgemeinde ausscheidet und die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde begründen will, hat dem Domkirchenkollegium die Aufnahme in die neue Gemeinde anzuzeigen. Das Ausscheiden aus der Domgemeinde wird einen Monat nach Eingang der schriftlichen Anzeige beim Domkirchenkollegium wirksam.

### § 4

(1) Das Domkirchenkollegium vertritt die Oberpfarr- und Domkirche im Rechtsverkehr und nimmt im Übrigen die Aufgaben des Gemeindegemeinderates nach der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahr.

(2) Dem Domkirchenkollegium gehören an:

1. die Inhaberinnen und Inhaber von Dompredigerstellen,
2. acht von der Berliner Domgemeinde nach den Bestimmungen für die Ältestenwahl zu wählende Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte,
3. zwei Domkirchenrätinnen oder Domkirchenräte, die vom Präsidium bestimmt werden; sie müssen Kirchenmitglieder sein und sollen auf Vorschlag des Senats von Berlin und der Bundesregierung bestellt werden,



4. eine Domkirchenrätin oder ein Domkirchenrat, die oder der von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bestimmt wird,
5. ein Mitglied des Amtes der UEK oder ein oder eine für das Amt der UEK bestimmter Vertreter oder Vertreterin.

Für die Mitglieder zu 3 bis 5 kann eine Stellvertretung vorgesehen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(4) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entspricht der der Mitglieder zu Absatz 2 Nr. 2. Wird eines dieser Mitglieder nicht zum Beginn einer allgemeinen Amtszeit bestimmt, so ist seine Amtszeit so festzulegen, dass sie mit dem Ende einer turnusmäßigen Amtszeit endet.

### § 5

(1) Das Domkirchenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Amt der UEK bedarf.

(2) In Angelegenheiten der Bauunterhaltung des Berliner Domes, seiner Bewirtschaftung und seiner dauernden Nutzung durch nicht gemeindliche Einrichtungen kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder zu § 4 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 entschieden werden.

(3) Beschlüsse des Domkirchenkollegiums über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin bedürfen der Genehmigung durch das Amt der UEK.

### § 6

(1) Die oder der Vorsitzende des Präsidiums sowie die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK haben, sofern sie ordiniert sind, das Recht, in einem mit den Dompredigerinnen und Dompredigern zu verabredenden Turnus im Berliner Dom zu predigen.

(2) Die Bischöfin oder der Bischof der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kann den Berliner Dom zu ihrer oder seiner ständigen Predigtstätte wählen. In diesem Fall ist sie oder er zu allen Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

### § 7

(1) Über die Errichtung und Aufhebung von Dompredigerstellen beschließt das Domkirchenkollegium mit Genehmigung des Amtes der UEK. Diese stellt zuvor das Einvernehmen mit dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz her.

(2) Die Dompredigerinnen und Domprediger werden nach den für die Pfarrwahl durch den Gemeindegliederkirchenrat geltenden Bestimmungen gewählt. Bewerberinnen und Bewerber müssen nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stehen.

(3) Das Amt der UEK setzt sich vor der Aufstellung des Wahlvorschlages mit dem Konsistorium und der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten von Berlin in Verbindung, um zu klären, ob diese Bedenken gegen eine Bewerbung geltend machen. Der Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(4) Die Einführung der Dompredigerinnen und Domprediger obliegt der Leiterin oder dem Leiter oder einem ande-

ren ordinierten Mitglied des Amtes der UEK. Das Amt der UEK kann auch die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten von Berlin um die Einführung bitten.

### § 8

(1) Der Berliner Dom ist eine Stätte des Gottesdienstes.

(2) Der Berliner Dom dient als ein Gebäude von übergemeindlicher Bedeutung vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Er ist insbesondere dem Leben der Berliner Domgemeinde gewidmet. Der Dom dient zugleich übergemeindlichen geistlichen Aufgaben und als kulturelles Zentrum in der Mitte Berlins, in dem ausgewählte kulturelle Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Gebäudes stehen dürfen.

(3) Es sind die äußeren Voraussetzungen dafür zu schaffen und zu erhalten, dass die Berliner Domgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann. Der Berliner Dom einschließlich der Hohenzollerngruft ist – unbeschadet der staatlichen Baulastverpflichtung – zu unterhalten und zu pflegen.

(4) Die Berliner Domgemeinde ist gehalten, den Dom für Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verfügung zu stellen.

### § 9

Die dauernde Nutzung von Räumen im Berliner Dom durch nichtgemeindliche Einrichtungen sowie die Beendigung der Nutzung ohne Einwilligung der Einrichtung bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Präsidium.

### § 10

(1) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bestellt das Domkirchenkollegium im Einvernehmen mit dem Amt der UEK eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Dompredigerinnen und Domprediger, soweit die Dienstaufsicht nicht durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums wahrgenommen wird.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist an den Haushaltsplan der Berliner Domgemeinde gebunden.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zu den Sitzungen des Domkirchenkollegiums einzuladen.

(4) Näheres zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist durch eine Dienstanweisung zu regeln, die durch das Domkirchenkollegium beschlossen wird. Sie bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK.

### § 11

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberpfarr- und Domkirche werden nach Maßgabe des Stellenplans angestellt. § 7 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen bedarf des Einvernehmens mit dem Amt der UEK und dem Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

### § 12

(1) Die Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Ihr Zweck

ist die Förderung kirchlicher und kultureller Zwecke (Kunst, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, Denkmalpflege).

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ihre Mittel dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.

### § 13

(1) Änderungen dieser Ordnung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlässt das Amt der UEK im Benehmen mit dem Domkirchenkollegium.

### § 14

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2002 (ABI. EKD 2002 S. 7) außer Kraft.

#### Nr. 135\* Beschluss über die Berufung des Finanzbeirats beim Präsidium der UEK.

Vom 1. Mai 2009.

Das Präsidium beschließt, folgende Mitglieder aus den genannten Landeskirchen in den Finanzbeirat zum 1. Mai 2009 für eine Wahlperiode zu berufen:

Anhalt	OKR Wolfgang Philipps
Baden	OKRin Barbara Bauer
Berlin-Brbg.- schl.Oberl.	OKonsRin Dr. Heidrun Schnell
Bremen	Leiter Dr. Johann-Daniel Noltenius
Hessen-Nassau	OKR Heinz Thomas Striegler
Kurhessen-Waldeck	Vizepräsident Dr. Volker Knöppel
Lippe	KR Dr. Arno Schilberg
Mitteldeutschland	OKR Stefan Große
Pfalz	OKRin Karin Kessel
Pommern	Hartmut Dobbe
Reformierte Kirche	Vizepräsident Dr. Johann Weusmann
Rheinland	OKR Georg Immel
Westfalen	Vizepräsident Klaus Winterhoff

Der Vizepräsident der Ev. Kirche von Westfalen, Herr Klaus Winterhoff, wird zum Vorsitzenden und Herr Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler von der Ev. Kirche in Hessen und Nassau wird zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

W ü r z b u r g , den 1. Mai 2009

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

#### Nr. 136\* Beschluss über die Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen.

Vom 1. Mai 2009.

Die Vollkonferenz bestätigt gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der UEK folgende vom Präsidium erlassenen gesetzesvertretenden Verordnungen:

1. 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008 (ABI. EKD S. 334)
2. Änderung der Geschäftsordnung der UEK vom 3. Dezember 2008 (ABI. EKD 2009 S. 50)
3. Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 3. Dezember 2008 (ABI. EKD 2009 S. 56)

W ü r z b u r g , den 1. Mai 2009

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

#### Nr. 137\* Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz.

Vom 1. Mai 2009.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### **Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz**

Vom 1. Mai 2008

### § 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABI. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 § 2 Satz 2 wird die Angabe »2010« durch »2014« ersetzt.
2. In Art. 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe »2009« durch »2014« ersetzt.

### § 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

W ü r z b u r g , den 1. Mai 2009

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. Fischer

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und von Regelungen anderer Gesetze, die im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Pflichten stehen.**

Vom 24. April 2009. (GVBl. S. 66)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 S. 1 wird nach den Worten »Das Lehrvikariat und das Pfarrvikariat werden« das Wort »grundsätzlich« eingefügt.
2. In § 37 Abs. 3 S. 2 werden die Worte »im christlichen Glauben zu erziehen« durch die Worte »taufen zu lassen« ersetzt.
3. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

»(2) Zusätzlich ist dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt.«
4. Die §§ 39 und 40 werden gestrichen.
5. In § 47 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt: »Für die erstmalige Anschaffung der Amtstracht kann vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zuschuss gewährt werden, dessen Höhe in einer Richtlinie festgesetzt wird.«
6. § 49 Abs. 3 S. 3 erhält folgende Fassung:
 

»Sie sind berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben.«
7. § 50 erhält folgende Fassung:

#### »§ 50

(1) Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ein bis zu drei Tagen aus dienstlichen Gründen von der Gemeinde abwesend sind, haben sie dies der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen, eine längere Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auswärtige Gemeindeveranstaltungen, wie zum Beispiel Freizeiten, bis zur Gesamtdauer von drei Wochen im Jahr der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan rechtzeitig mitzuteilen, eine längere Abwesenheit bedarf deren Zustimmung. Der Ältestenkreis ist zu verständigen.

(3) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrerinnen und Pfarrer für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Die Dekanin bzw. der Dekan sowie die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sind verpflichtet, Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Suche nach einer Vertretung zu unterstützen (§ 44).

(4) Für eine Abwesenheit aus anderen als aus dienstlichen Gründen gelten die Vorschriften der Urlaubsordnung (§ 62 Abs. 3). Urlaub oder Dienstbefreiung sind rechtzeitig unter Angabe der Vertretungsregelung zu beantragen.«

8. Im Abschnitt IV. wird die Überschrift zum Titel Nr. 19 wie folgt gefasst:

»19. Einschränkung des Dienstes und Beurlaubung«

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

9. § 53 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. der Dienst bis auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes eingeschränkt werden, indem

- a) sie auf eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Deputat berufen werden,
- b) ihnen die Dienste in einer Pfarrstelle zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden (Stellenteilung) oder
- c) der Dienst auf ihrer Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat reduziert wird,«

10. § 53 Abs. 5 S. 4 erhält folgende Fassung:

»Führt die Verlängerung dazu, dass die Zwölf-Jahresfrist nach Absatz 3 überschritten wird, sind die Betroffenen vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.«

11. In § 53 wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Das Nähere zum Umfang und zur Ausgestaltung des eingeschränkten Dienstes, insbesondere zu Vertretung und Urlaub, regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.«

12. § 70 erhält folgenden Wortlaut:

#### »§ 70

(1) Die unmittelbare Dienstaufsicht über die in ihrem Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer übt die Dekanin bzw. der Dekan, für den Bereich des Religionsunterrichts die Schuldekanin bzw. der Schuldekan aus. Die mittelbare Dienstaufsicht hat der Evangelische Oberkirchenrat. Die Dienstaufsicht über die Dekaninnen und Dekane sowie die Schuldekaninnen und Schuldekane hat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, Pfarrerinnen und Pfarrer durch Beratung und Anleitung sowie durch Ermahnung und Weisung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten. Hierzu können die jeweiligen Dienstvorgesetzten unbeschadet der in den §§ 74 und 75 geregelten Maßnahmen insbesondere die Vornahme bzw. das Unterlassen bestimmter Handlungen anordnen und Dienstgespräche führen.

(3) Regelungen zur Fachaufsicht bleiben hiervon unberührt.«

13. Die Titel 1. und 2. in Abschnitt VII. erhalten folgende Fassung:

#### »1. Pfarrstellenwechsel

##### § 77

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt unbefristet.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf eine andere Pfarrstelle versetzt werden, wenn sie sich um die andere Pfarrstelle bewerben oder der Versetzung auf diese zustimmen. Liegt die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung um eine Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

### § 78

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihre Gemeindepfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muss ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Abs. 1 Nr. 11 und § 81 bleibt unberührt.

(2) Kann den Pfarrerrinnen und Pfarrern eine andere Pfarrstelle nicht unmittelbar nach Genehmigung des Verzichts übertragen werden, soll der Evangelische Oberkirchenrat ihnen die Verwaltung einer Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können ebenfalls auf ihre Pfarrstelle verzichten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## 2. Versetzung im Interesse des Dienstes

### § 79

(1) Ohne Bewerbung oder Zustimmung können Pfarrerrinnen und Pfarrer im besonderen kirchlichen Interesse auf eine andere Stelle versetzt werden. Ein besonderes kirchliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

1. nach mehrjähriger Amtszeit auf dieser Pfarrstelle ein berechtigtes Interesse der Kirchenältesten an einem Wechsel im Pfarramt besteht und die Kirchenältesten die Versetzung im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat beantragen;
2. nach mehrjähriger Amtszeit auf dieser Pfarrstelle ein berechtigtes Interesse der Landeskirche an einem Wechsel im Pfarramt besteht und das Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorliegt;
3. die befristete Übertragung einer Pfarrstelle endet;
4. Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens zwölf Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren, es sei denn, die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand beträgt weniger als sieben Jahre;
5. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht;
6. durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 3 GO), durch die Zusammenlegung mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (Artikel 15 Abs. 2 GO) oder

durch die Errichtung eines Gruppenpfarramtes oder Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht;

7. der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, dass eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist;
8. eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines befristeten Aufsichtsamtes, eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und das Aufsichtsamt endet oder der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist;
9. bei der Neubesetzung eines Dekanats auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle berufen werden soll;
10. Pfarrerrinnen und Pfarrer wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres bisherigen Dienstes wesentlich beeinträchtigt sind;
11. eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne dass der Grund in dem Verhalten der Pfarrerrin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht;
12. sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerrin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht auf eine Gemeindepfarrstelle berufen sind, können frei versetzt werden. Sie sind vorher anzuhören.

### § 80

(1) Die Entscheidung über die Versetzung nach § 79 trifft der Landeskirchenrat.

(2) Vor der Versetzung ist die Pfarrerrin bzw. der Pfarrer anzuhören; im Falle der Versetzung von einer Gemeindepfarrstelle sind außerdem der Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat sowie der Bezirkskirchenrat anzuhören.

(3) Zur Feststellung der Voraussetzungen von § 79 Abs. 1 Nr. 10 kann eine amts- oder vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden.

(4) Zur Feststellung der Voraussetzungen von § 79 Abs. 1 Nr. 11 werden die erforderlichen Erhebungen durch den Evangelischen Oberkirchenrat durchgeführt und vorgesetzte oder aufsichtführende Stellen angehört. Für die Dauer der Erhebungen kann der Evangelische Oberkirchenrat die Pfarrerrin bzw. den Pfarrer von der Wahrnehmung des Dienstes beurlauben. Während dieser Zeit kann ihr bzw. ihm eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Rechtsbehelfe gegen die Beurlaubung haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 81

Erweist sich die Versetzung auf eine andere Pfarrstelle als undurchführbar, insbesondere weil aufgrund der

Erhebungen nach § 80 Abs. 4 zu erwarten ist, dass eine rechte Ausübung des Pfarrdienstes auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erfolgen kann, kann der Landeskirchenrat die Versetzung in den Wartestand beschließen. Für das Verfahren gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

### § 82

Erfolgt die Versetzung infolge eines Umstandes, den die Pfarrerin bzw. der Pfarrer selbst zu vertreten hat, kann der Landeskirchenrat anordnen, dass die Umzugskosten ganz oder teilweise von dieser bzw. diesem zu tragen sind.

### § 83

Bei der Auswahl der neuen Pfarrstelle soll auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden. § 5 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz findet sinngemäß Anwendung.«

14. Die §§ 84 und 85 werden gestrichen.

15. In § 91 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1 a) Pfarrern und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von Absatz 1 bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.«

16. Nach § 92 wird folgender § 92a eingefügt:

#### »§ 92 a

(1) Von der Versetzung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Dienstpflichten noch mit mindestens der Hälfte eines vollen Deputates erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Das Deputat ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers herabzusetzen. Pfarrern und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung auch in einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.

(3) § 92 Abs. 3, § 93 Nr. 3, § 94 und § 97 gelten entsprechend.«

17. In § 94 wird Absatz 4 gestrichen. Die folgenden Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.

18. In § 95 Abs. 2 werden die Worte »bis zum Ablauf von fünf Jahren« durch die Worte »bis zum Ablauf von drei Jahren« ersetzt.

19. § 107 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Pfarrern und Pfarrer, die hauptamtlich Religionsunterricht erteilen, sind unbeschadet der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Schule und Religionsunterricht verpflichtet, Dienste in der Gemeinde wahrzunehmen. Insbesondere soll dies die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde fördern.«

20. Im Abschnitt IX. wird die Überschrift zum Titel Nr. 4 wie folgt gefasst:

»4. Beurlaubung und Abordnung zur Wahrnehmung anderer kirchlicher Dienste«

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

21. In § 110 wird Absatz 4 gestrichen.

22. In § 110 werden in Absatz 5 die Worte »oder Abordnung« gestrichen.

23. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

#### »§ 110 a

(1) Pfarrern und Pfarrer können zur vorübergehenden Beschäftigung oder Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vom Evangelischen Oberkirchenrat ganz oder teilweise abgeordnet werden. Vor einer Abordnung sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und das für die Besetzung der bisherigen Pfarrstelle zuständige Leitungsorgan zu hören.

(2) Die Abordnung kann auch zu einem anderen Dienstherrn erfolgen.

(3) Mit der Abordnung wird festgestellt, ob sie unter Verlust der bisherigen Pfarrstelle erfolgt.

(4) Eine Abordnung von mehr als zwölf Monaten bedarf der Zustimmung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers.

(5) Ist die Abordnung unter Verlust der Pfarrstelle erfolgt, besteht nach ihrer Beendigung ein Anspruch auf Wiederverwendung bei der Landeskirche. Die Pfarrern und Pfarrer sind verpflichtet, eine ihnen angebotene zumutbare Stelle zu übernehmen. Erweist sich die Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb von drei Monaten als undurchführbar, sind sie vom Landeskirchenrat in den Wartestand zu versetzen.

(6) Eine vorzeitige Beendigung der Abordnung ist nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Fortsetzung der Abordnung unzumutbar ist.«

24. In § 111 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Freistellung erfolgt unter Verlust der Pfarrstelle.«

## Artikel 2

### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert am 27. April 2007 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Pfarrern und Pfarrer im Sinne des Gesetzes sind auch Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Artikel 95 GO).«

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

#### »§ 6 a

### Dienstbezüge bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit erhalten Pfarrern und Pfarrer Dienstbezüge entsprechend ihrem Deputat. Diese werden jedoch mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das sie bei Versetzung in den Ruhestand erhalten würden.

(2) Zusätzlich zu den Bezügen nach Absatz 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Die Höhe wird durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.«

## Artikel 3

### Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Leitungsorgane der Pfarrgemeinden, Kirchengemeinden

meinden und Kirchenbezirke sowie der Landessynode in der Fassung vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33) wird wie folgt geändert:

In § 4 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

»(3) Nicht wählbar sind Vorgängerinnen und Vorgänger der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers in dieser Gemeinde sowie Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers oder Angehörige anderer Personen (§ 5), die dem Ältestenkreis kraft Amtes stimmberechtigt oder als beratende Mitglieder angehören.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

### Nr. 139 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 2. April 2009. (ABl. S. 121)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz auf ihrer Tagung in Bad Windsheim am 2. April 2009 beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 5. Dezember 1989 (KABL. S. 346), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABL. 2006 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 a Abs. 1 wird die Angabe »§ 15« durch die Angabe »§ 12« ersetzt.
2. Art. 12 a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 1 wird Art. 12 a.
3. Art. 12 b erhält folgende Fassung:

»Art. 12 b

Feststellung der gesundheitlichen Einigung

Ob die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 vorliegen, ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens festzustellen.«

4. Dem Art. 15 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

»(5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe führen nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit die Amtsbezeichnung »Pfarrer« bzw. »Pfarrerin«.«

6. Art. 65 a wird Art. 68 a.

In § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Eine Bewerbung auf eine Gemeindepfarrstelle, auf die eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer bereits früher berufen war, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Pfarrstellen in Gemeinden, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer schon einmal ihren bzw. seinen Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.«

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juni 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. April 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

7. Die Art. 87 a und 87 b erhalten folgende Fassung:

»Art. 87 a

Konfliktmanagement

(1) Schweren Konflikten zwischen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin und anderen in der Gemeinde ist rechtzeitig mit geeigneten Mitteln zu begegnen. Als Instrumente kommen neben den Mitteln der Dienst- und Gemeindeaufsicht insbesondere Visitation, Mediation, Gemeindeberatung und Supervision in Betracht. Wer die Dienstaufsicht ausübt, soll auf die am Konflikt Beteiligten einwirken mit dem Ziel, das Kontakt zu entsprechend qualifizierten Stellen oder Personen aufgenommen wird.

(2) Kann der Konflikt nicht gelöst werden, legt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin dem Landeskirchenrat einen schriftlichen Situationsbericht vor.

Art. 87 b

Erhebungsverfahren

(1) Kommt der Landeskirchenrat zu der Auffassung, dass aufgrund des Konflikts ein gedeihliches Wirken des Pfarrers oder der Pfarrerin in der Gemeinde zweifelhaft ist, wird der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich nach § 87 Abs. 1 Satz 2 angehört. Er bzw. sie ist in diesem Zusammenhang über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle nach §§ 86 ff. zu informieren.

(2) Aufgrund der Anhörung entscheidet der Landeskirchenrat, ob Erhebungen nach § 87 eingeleitet werden. In diesem Falle beauftragt er mit der Durchführung der Erhebungen eine Person, die die Befähigung zum Richteramt haben soll. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, der Dekan bzw. die Dekanin, der Kirchenvorstand und der Pfarrerausschuss sind über die Einleitung des Erhebungsverfahrens zu informieren.

(3) Wer die Erhebungen führt, nimmt die Anhörungen nach § 87 Abs. 1 Satz 3 und sachdienliche weitere Anhörungen vor. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann die Durchführung sonstiger Anhörungen anregen. An den Erhebungen werden der Dekan oder die Dekanin und der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kir-

chenkreis nach Absprache beteiligt. Über die Anhörungen werden Niederschriften aufgenommen, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Kenntnis zu geben sind, es sei denn, dass dies mit Rücksicht auf das Verfahren im Einzelfall untunlich erscheint. Aufgrund der Erhebungen wird ein Erhebungsbericht erstellt. Hierzu erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin Gelegenheit zur abschließenden Äußerung.

(4) Aufgrund des Erhebungsberichts erstellt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gutachtliche Stellungnahme, die zusammen mit den Unterlagen des Erhebungsverfahrens dem Landeskirchenrat vorgelegt wird.«

8. Art. 87 c wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird Art. 87 c.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Art. 90 a.

9. Art. 105 b wird aufgehoben.

10. Art. 120 a erhält folgende Fassung:

»Art. 120 a

Pfarrer und Pfarrerinnen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

(1) Wenn besondere Gründe vorliegen, können in Ausnahmefällen ordinierte Theologen oder Theologinnen als Pfarrer bzw. Pfarrerinnen auch im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse sowie die Bezüge werden in einer allgemeinen Dienstordnung geregelt; dabei finden die den dienstbetreffenden Regelungen für die Pfarrer und Pfarrerinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sinngemäß Anwendung.

(2) Die allgemeine Dienstordnung wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.«

11. In Art. 131 a Abs. 1 werden nach dem Wort »Pfarrerinnen« die Wörter »sowie Pfarrer und Pfarrinnen auf Probe nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit« eingefügt.

## Artikel 2

Änderung des Dienstrechtsneugestaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. März 2007 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter »zur Anstellung« jeweils durch die Wörter »auf Probe« ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter »eines Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »einer Elternzeit« ersetzt.
3. In § 16 Abs. 5 werden die Wörter »des Erziehungsurlaubs« durch die Wörter »der Elternzeit« ersetzt.
4. Im II. Abschnitt wird der 7. Unterabschnitt aufgehoben.

## Artikel 3

Außerkräfttreten des Personalstrukturgesetzes

Das Kirchengesetz zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vom 28. November 2003 (KABl. S. 365) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

# Bremische Evangelische Kirche

## Nr. 140 Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit.

Vom 22. April 2009. (GVM S. 96)

### § 1

#### Kirchengebiet

(1) Das Kirchengebiet der Bremischen Evangelischen Kirche besteht aus den Gebieten (Kirchenspielen) ihrer Kirchengemeinden. Deren Grenzen sind durch Herkommen oder Kirchengesetz bestimmt.

(2) Die Neubildung und Vereinigung von Kirchengemeinden bedarf eines Kirchengesetzes. Die Änderung der Grenzen von Gemeindegebieten kann durch Kirchengesetz oder durch eine Vereinbarung der betroffenen Gemeinden, die der Genehmigung des Kirchenausschusses und der Veröffentlichung bedarf, erfolgen.

### § 2

#### Gemeindezugehörigkeit

(1) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes, soweit das Kirchenmitglied nicht in eine andere Kirchengemeinde eingetreten oder übergetreten ist. Jedes Kirchenmitglied hat das Recht, in eine andere Kirchengemeinde im Kirchengebiet überzutreten. Der Übertritt ist von dem Kirchenmitglied der

Kirchengemeinde, der es sich anschließen will, unter Angabe seiner bisherigen Gemeindezugehörigkeit schriftlich zu erklären. Diese Gemeinde hat die bisherige Gemeinde des Kirchenmitgliedes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Mit dieser Benachrichtigung wird der Übertritt rechtswirksam.

(2) Verlegt ein Gemeindeglied, das der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes angehört, seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche, so kann das Gemeindeglied seiner bisherigen Kirchengemeinde weiter angehören, wenn es diesen Entschluss seiner bisherigen Kirchengemeinde spätestens innerhalb von drei Monaten nach der melderechtlichen Ummeldung schriftlich erklärt. Die bisherige Kirchengemeinde des Gemeindegliedes hat davon die Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Verlegt ein Gemeindeglied, das einer anderen als der Wohnsitzkirchengemeinde angehört (Personalgemeindeglied), seinen Wohnsitz in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche, so bleibt die bisherige Zugehörigkeit zur Personalgemeinde bestehen.

(4) Verlegt ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz nach Bremerhaven, so bestimmt sich die Gemeindezugehörigkeit nach der Vereinbarung zwischen der Bremischen Evangeli-

schen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 16./21./23. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Gliedkirchliche Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

### § 3

#### Dimissoriale

Will ein Gemeindeglied eine Amtshandlung von einer oder einem nicht in seiner Kirchengemeinde tätigen Geistlichen in Anspruch nehmen, so bedarf es eines Entlassungsscheins der Pfarrerin oder des Pfarrers seiner Kirchengemeinde (Dimissoriale). Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat den Entlassungsschein zu erteilen, wenn die oder der erwählte Geistliche Pfarrerin oder Pfarrer in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

### Nr. 141 **Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 14. KBe-sÄndG).**

Vom 30. März 2009. (GVOBl. S. 107)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292), zuletzt geändert durch das 13. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

»(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung seiner in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen sind durch die personalverwaltenden Dienststellen anzuwenden, soweit nicht das Nordelbische Kirchenamt anderweitige Regelungen trifft.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 56 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 1 zur Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes.«

b) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze an Satz 2 angefügt:

»Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Auslandsbesoldung durch Rechtsverordnung. Die Auslandsdienstbezüge sollen der Besoldung entsprechen, die einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin bei einer Verwendung im Inland zusteht.«

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 8 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 8 a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

»Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.«

### § 4

#### Kirchenbuch

Amtshandlungen sind in die Kirchenbücher einzutragen. Das Nähere regelt der Kirchengeschuss durch Verordnung.

### § 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz über die Kirchspiele und die Gemeindezugehörigkeit vom 24. Januar 1934 (GVM 1934 Nr. 1 Z. 5), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 Z. 2), und der Beschluss des Kirchentages der Bremischen Evangelischen Kirche zur Anwendung des § 5 dieses Gesetzes vom 14. Mai 2003 (GVM 2003 Nr. 1 Z. 1b) außer Kraft.

5. Nach § 8 a wird der folgende § 8b eingefügt:

#### »§ 8 b

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Bei Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits ab dem vierten Monat der vorübergehend vertretungsweise übertragenen Aufgaben eines höherwertigen Amtes gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.«

6. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:

a) in Buchstabe c werden die Wörter »Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte« durch die Wörter »Landespastor oder Landespastorin« ersetzt;

b) in Buchstabe d werden die Wörter »als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst« eingefügt;

c) in Buchstabe f werden die Wörter »als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst« durch die Wörter »als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH« ersetzt, hinter den Wörtern »als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg« der Klammerzusatz »(Stadtpastor oder Stadtpastorin)« gestrichen und vor den Wörtern »Arbeitsstelle Institutionsberatung« das Wort »Nordelbischen« eingefügt.

7. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 wie folgt geändert:

a) in Buchstabe c werden die Wörter »Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte« durch die Wörter »Landespastor oder Landespastorin« ersetzt;

b) in Buchstabe d werden die Wörter »als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst« eingefügt;

c) in Buchstabe f werden die Wörter »als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst« durch die Wörter



»als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg GmbH« ersetzt, hinter den Wörtern »als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg« der Klammerzusatz »(Stadtpastor oder Stadtpastorin)« gestrichen und vor den Wörtern »Arbeitsstelle Institutionsberatung« das Wort »Nordelbischen« eingefügt.

8. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 werden in der Besoldungsgruppe A 16
- nach der Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat<sup>1)</sup> oder Oberkirchenrätin<sup>1)</sup> als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes« die Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin« mit den Fußnotenhinweisen »<sup>2)</sup>« eingefügt;
  - nach Fußnote 1 wird die folgende Fußnote 2 angefügt:
    - »Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastor oder Landespastorin soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.«

### Artikel 2

#### Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Familienzuschlag, die vor dem 1. Mai 2009 gestellt, aber noch nicht beschieden wurden, ist das ab dem 1. Mai 2009 geltende Recht anzuwenden.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seinem Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft, im Übrigen am 1. Mai 2009.

K i e l , den 30. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

### Nr. 142 Berichtigung der Bekanntmachung des Vierzehnten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 14. KBes-ÄndG).

Vom 16. April 2009. (GVOBl. S. 118) (ABl. EKD S. 268)

In Artikel 1 Ziffer 8 Buchstabe a des Vierzehnten Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 30. März 2009 (GVOBl. S. 107) sind die Worte »mit den Fußnoten hinweisen« zu ersetzen durch die Worte »mit dem Fußnotenhinweis«.

K i e l , den 16. April 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

### Nr. 143 26. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (26. Verfassungsänderungsgesetz – 26. VerfÄndG).

Vom 30. März 2009. (GVBl. S. 108)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

- Artikel 15 wird wie folgt geändert:
  - Am Ende von Absatz 2 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
 

»g) Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen sind.«
  - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

    - Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
    - Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken mit besonderem Wert;
    - Glocken- und Orgelbaumaßnahmen;
    - Widmung und Entwidmung von Kirchen.«
- Artikel 38 wird wie folgt gefasst:

#### »Artikel 38

Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:

- Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises;
  - Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
  - Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken des Kirchenkreises mit besonderem Wert;
  - Glocken- und Orgelbaumaßnahmen des Kirchenkreises;
  - Errichtung selbständiger Stiftungen des Kirchenkreises;
  - Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises;
  - Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.«
- In Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter »Richtlinien und allgemeine Anordnungen« ersetzt durch das Wort »Verwaltungsvorschriften«.

4. In Artikel 106 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter »allgemeine Verwaltungsanordnungen« ersetzt durch das Wort »Verwaltungsvorschriften«.

#### Artikel 2

§ 13 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGOBl S. 179) wird aufgehoben.

#### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 30. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

#### Nr. 144 27. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (27. Verfassungsänderungsgesetz – 27. VerfÄndG).

Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 108)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Verfassungsänderung

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30. März 2009 (GVOBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

Artikel 85 der Verfassung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

»Weitere Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.«
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

»(3) Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin bzw. einen anderen Landespastor vertreten lassen. Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.«

#### Artikel 2

##### Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Verfassung in der vom 1. Mai 2009 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

#### Nr. 145 Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 109)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes

Artikel 3 des 19. Verfassungsänderungsgesetzes vom 8. Oktober 2007 (GVOBl. S. 262), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe »Artikel 62 Buchstabe a« durch die Angabe »Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a« ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

»(1) Bis zum Amtsantritt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs überträgt die Kirchenleitung abweichend von Artikel 86 der Verfassung einer Bischöfin bzw. einem Bischof im Sprengel den Vorsitz der Kirchenleitung und der anderen Bischöfin bzw. dem anderen Bischof im Sprengel den ersten stellvertretenden Vorsitz. Den zweiten stellvertretenden Vorsitz überträgt die Kirchenleitung einem weiteren Mitglied aus ihrer Mitte.«
3. Es wird ein neuer § 5 angefügt:

»§ 5

Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter der Bischöfe bzw. des Bischofs im Sprengel

(1) Für den Sprengel der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel, der bzw. dem nach § 2 Abs. 1 der Vorsitz der Kirchenleitung übertragen worden ist, bestellt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofskollegiums nach § 3 eine Pastorin bzw. einen Pastor zur bzw. zum Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel.

(2) Abweichend von Artikel 88 Abs. 3 und Artikel 90 Abs. 1 bis 4 der Verfassung nimmt die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel den Dienst der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel in ihrem bzw. seinem Auftrag wahr mit Ausnahme

- a) des Dienstes, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, und
- b) der Leitung des Konvents der Pröpstin und Pröpste.

Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel kann die Aufgaben nach Satz 1 Buchstabe a und b im Einzelfall auf die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel übertragen.

(3) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der bzw. des Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel.

(4) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten. Abschnitt 3 § 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes findet keine Anwendung.

(5) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall kann sie bzw. er sich durch die ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel vertreten lassen. Artikel 84 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung findet keine Anwendung.

(6) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Prälät nimmt an den Sitzungen des Bischofskollegiums nach § 3 mit beratender Stimme teil.

(7) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz am Sitz der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nach Art. 90 Abs. 5 der Verfassung.«

## Artikel 2

### Änderung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes

In Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist, wird § 1 Abs. 3 wie folgt gefasst:

»(3) Über den Beginn des Besetzungsverfahrens für das landesbischofliche Amt entscheidet die Synode auf Vorschlag der Kirchenleitung.«

## Artikel 3

### Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292), zuletzt geändert durch das 14. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 30. März 2009 (GVOBl. S. 107), wird in der Besoldungsordnung A der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 werden in Fußnote 4 Buchstabe c nach den Wörtern »Landespastor oder Landespastorin« die Wörter »als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel« eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 werden in Fußnote 3 Buchstabe c nach den Wörtern »Landespastor oder Landespastorin« die Wörter »als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel« eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe A 15 werden in Fußnote 1 Buchstabe a nach den Wörtern »als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes« die Wörter »als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel« eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung »Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin« der Fußnotenhinweis »<sup>3)</sup>« eingefügt und nach Fußnote 2 die folgende Fußnote 3 angefügt:

»<sup>3)</sup> Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.«

## Artikel 4

### Änderungen

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Änderung nicht der nach Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

## Nr. 146 Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 16. April 2009. (GVOBl. S. 118) (ABl. EKD S. 270)

In Artikel 3 Ziffer 4 des Kirchengesetzes zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 109) ist in der zweiten Zeile jeweils hinter »Oberkirchenrat« und »Oberkirchenrätin« der Fußnotenhinweis »2)« einzufügen.

K i e l , den 16. April 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

G ö r l i t z

Oberkirchenrätin

## Nr. 147 Kirchengesetz zur Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes.

Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 112)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das 20. Verfassungsänderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

Die nach Artikel 1 Nr. 10 angeordnete Neufassung des Artikels 43 der Verfassung wird in ihrem Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Wörter »aus ihrer Mitte« werden gestrichen.

### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

## Nr. 148 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz - 14. FinanzGÄndG).

Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 112)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 8 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2009 (GVOBl. S. 46), das zuletzt durch das 13. Finanz-Änderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 8

(1) Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung aus einem Gesamtkostenbudget im Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlt. Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

- a) die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Abs. 2 und 4 der Personalkostenabrechnungsverordnung,
- b) die Personalnebenkosten gemäß § 2 Abs. 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu tragenden Fortbildungskosten,
- c) die Kosten der Nachversicherung,

- d) die Versorgungsbeiträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes,
- e) die Versorgungsbeiträge nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung,
- f) Versorgungskassenbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- g) die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z.B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Gesamtkostenbudget fließen als Einnahmen:

- a) die Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen,
- b) die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
- c) die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) Auf die Umlage gemäß Absatz 3 Buchstabe c werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Nordelbische Kirchenamt festsetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellensoll entsprechend dem nordelbischen Grenzwert gemäß § 2 Abs. 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden vom Nordelbischen Kirchenamt direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) Über die gezahlten Abschläge legt die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Abs. 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Abs. 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den nordelbischen Grenzwert unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung einen Steueraussschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

- a) die Stellen- und Personalplanung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Nordelbischen Synode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
- b) die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
- c) das Controlling des Personalkostenbudgets,
- d) die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
- e) die Festsetzung des finanziellen Umfangs der von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
- f) die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

- a) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof,
- b) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus dem Sprengel,
- c) ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
- d) ein nicht ordiniertes Mitglied des Hauptausschusses,
- e) ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirats,
- f) ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
- g) ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
- h) die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
- i) die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit beratender Stimme sowie
- j) das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes mit beratender Stimme.

Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.«

### Artikel 2

#### Überleitungsbestimmungen

Die Regelungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das Kalenderjahr 2010 Anwendung. Abschlüsse gemäß Absatz 4 können bereits ab 1. Dezember 2009 von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt werden.

### Artikel 3

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Wortlaut des Finanzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt.

### Artikel 4

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

## Nr. 149 Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (15. Finanzgesetz-Änderungsgesetz - 15. FinanzGÄndG).

Vom 9. Juni 2009. (GVOBl. S. 214)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

(1) Das Finanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), zuletzt geändert durch das 14. Finanz-Änderungsgesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert.

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 

»(2) Von dem Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen sollen 66-72 v.H. für die finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Hauptbereichen zur Verfügung gestellt werden (Nordelbischer Pflichtanteil). Die Nordelbische Kirche ist verpflichtet, mit den Kirchenkreisen in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten.«

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs aufgrund des Haushaltbeschlusses nach § 4 Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Von diesen Schlüsselzuweisungen sollen mindestens 10 v. H. für die personelle und finanzielle Ausstattung der Arbeit in den Diensten und Werken zur Verfügung gestellt werden (Kirchenkreisanteil). Die Kirchenkreise sind verpflichtet, mit der Nordelbischen Kirche in Form von Kontrakten und sie konkretisierenden Zielvereinbarungen zusammen zu arbeiten. Jährlich ist durch die Kirchenkreise mit der Jahresrechnung dem Nordelbischen Kirchenamt zu dokumentieren, in welcher Form und mit welcher personellen wie finanziellen Ausstattung die Zusammenarbeit zwischen den Hauptbereichen und den Diensten und Werken der Kirchenkreise umgesetzt worden ist.

(2) Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen.

(3) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.«

3. Der durch Nummer 2 geänderte § 6 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

(2) Die durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2007 angeordnete Ummummerierung von § 6 Absatz 2 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2000 ist gegenstandslos.

### Artikel 2

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut des Finanzgesetzes in der am 1. Januar 2010 geltenden Fassung bekanntmachen.

### Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft.

1. mit seinem Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und mit seinem Artikel 2 am Tage nach der Verkündung,
2. im Übrigen am 1. Januar 2010.

Das vorstehende, von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 9. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

**Nr. 150 28. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (28. Verfassungsänderungsgesetz – 28. VerfÄndG).**

Vom 8. Juni 2009. (GVOBl. S. 214)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2009 (GVOBl. S. 150) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 39 Abs. 5 werden die folgenden Absätze angefügt:

»(6) Der Kirchenkreisvorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er kann diesen nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung für einzelne Aufgaben die Entscheidung übertragen, wenn und soweit seine Gesamtverantwortung für die Leitung des Kirchenkreises nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisvorstand ist über Entscheidungen zeitnah zu unterrichten.

(7) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes können in dringenden Fällen die nicht aufschiebbaren Maßnahmen veranlassen. Die Verwaltung des Kirchenkreises ist zu beteiligen. Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Kirchenkreisvorstand kann die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft ändern oder aufheben.«

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 8. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

**Nr. 151 29. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (29. Verfassungsänderungsgesetz – 29. VerfÄndG).**

Vom 9. Juni 2009. (GVOBl. S. 215)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Verfassungsänderung**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zuletzt geändert durch das 28. Verfassungsänderungsgesetz vom 8. Juni 2009 (GVOBl. S. 214) wird wie folgt geändert:

In Artikel 112 a Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »27« durch das Wort »elf« ersetzt.

**Artikel 2**

**Neuberufung**

Die Kirchenleitung beruft unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes für jeden Kirchenkreis auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Finanzbeirat der Kirchenkreise. Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung findet keine Anwendung.

**Artikel 3**

**Übergangsregelung**

Das Amt der vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes berufenen Mitglieder des Finanzbeirates endet mit dem erstmaligen Zusammentritt der nach Artikel 2 berufenen Mitglieder des Finanzbeirates. Der neue Finanzbeirat wird erstmals von dem bisher vorsitzenden Mitglied einberufen.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 6. Juni 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l , den 9. Juni 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard U l r i c h

Bischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

#### Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2010 für einen Zeitraum von 6 Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin, ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Die Gemeindeglieder leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindegliederarbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in der Seniorenwohnanlage (Allambie Lutheran Homes) ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren in den Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, neun Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt vom Pfarrhaus recht weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 31  
Fax: (05 11) 27 96-9 92 31  
E-Mail: australia@ekd.de

#### Auslandsdienst in Indonesien

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta sucht zum 1. August 2010 für einen Zeitraum von sechs Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Zu den Aufgaben gehören vor allem

- Gemeindeaufbau unter den im Großraum Jakarta lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache,
- deutschsprachige Gottesdienste, Amtshandlungen und Seelsorge,
- familienorientierte kirchliche Angebote und Konfirmandenunterricht,
- Religionsunterricht an der Deutschen Internationalen Schule (bis zum Abitur),
- regelmäßige (einmal im Monat) deutschsprachige Gottesdienste auf Bali,
- Pflege ökumenischer Kontakte zu den indonesischen Kirchen.

Ein auch für Gemeindeveranstaltungen geeignetes Pfarrhaus ist angemietet. Ein Dienstfahrzeug steht zur Verfügung. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der EKD.

Gesucht wird eine Pfarrerin / ein Pfarrer aus einer Gliedkirche der EKD mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung und Freude an Predigt und Unterricht. Hohe kommunikative Kompetenz, interkulturelle Fähigkeiten und gute Englischkenntnisse sind Voraussetzung. Die Beherrschung bzw. Bereitschaft zum Erlernen der indonesischen Sprache wird erwartet. Ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **30. September 2009** (Poststempel)

Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel.: (05 11) 27 96-2 31  
Fax: (05 11) 27 96-9 92 31  
E-Mail: eastasia@ekd.de

## Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz

### Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin – Domkirchenkollegium

#### Stellenausschreibung für die Besetzung der (2.) Dompredigerstelle

1. Die Gemeinde der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin schreibt die (2.) Dompredigerstelle auf Grund des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. September 2010 aus. Die Domgemeinde ist eine Personalgemeinde mit derzeit ca. 1250 Gemeindegliedern, die in Berlin und der nahen Umgebung von Berlin wohnen. Das Gotteshaus ist ein Anziehungspunkt für Berliner und Besucher der Stadt. Ca. 125 000 Menschen nahmen im letzten Jahr an den Gottesdiensten und Andachten teil, ca. 750 000 Besucher zählte der Berliner Dom insgesamt.
2. Die Gemeinde wünscht sich einen Bewerber/eine Bewerberin mit fundierten Kenntnissen der aktuellen theologischen Debatten und Freude an der Gestaltung theologisch und liturgisch gut begründeter Gottesdienste im Zusammenspiel mit dem reichhaltigen kirchenmusikalischen Leben. Dabei erwarten wir Aufgeschlossenheit für die Ökumene. Die Liturgie wird gesungen. Für unsere wachsende Gemeinde erwarten wir einen Bewerber/eine Bewerberin mit Erfahrung in der Gemeindearbeit.
3. Der Bewerber/die Bewerberin soll im Wesentlichen folgende Aufgaben übernehmen:
  - Morgen- und Abendgottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Wechsel mit der Dompredigerin, oft zusammen mit Leitenden Geistlichen und anderen Gastpredigern.
  - Vespern und tägliche Andachten
  - Kasualien
  - Taufunterweisung von Erwachsenen
  - Konfirmandenarbeit
  - Seelsorge
- Betreuung einzelner Gemeindekreise
- Konzeption und Organisation von Vortragsreihen und Predigtreihen
- Übernahme bestimmter Verwaltungsaufgaben
4. Die Domprediger/Dompredigerinnen sind Mitglieder des Domkirchenkollegiums.
5. Nach der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin wird die Stelle deutschlandweit für ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis einer Landeskirche ausgeschrieben. Der Domprediger/die Dompredigerin wird vom Domkirchenkollegium gewählt. Bewerber aus anderen Landeskirchen als der Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz müssen für die Zeit der Tätigkeit als Domprediger/Dompredigerin von ihrer Landeskirche freigestellt werden. Die Stelle wird – entsprechend der Regelung in der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – mit A 13 vergütet.

Telefonische Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzende des Domkirchenkollegiums Dr. Irmgard Schwaetzer 0 30-20 26 91 44 und 01 73-6 17 39 22

Dompredigerin Dr. Petra Zimmermann 0 30-20 26 91 11 und 01 73-2 15 32 91

Bewerbungen sind bis zum **20. Oktober 2009** zu richten an:

Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin  
über  
Superintendentur Berlin-Stadtmitte, Klosterstr. 66,  
10179 Berlin

## Rechtssammlung »Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland«

– kostenfrei im Internet –

Die Rechtssammlung »Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland« wird seit Juli 2009 kostenfrei im Internet im FachInformationssystem Kirchenrecht (FIS Kirchenrecht) [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) vorgehalten. In diesem FIS Kirchenrecht finden sich alle Rechtsnormen, die bisher in der Druckausgabe der Rechtssammlung enthalten waren. Es ist allen Interessenten und Interessentinnen möglich, sich kostenfrei über die genannte Internet-Adresse einzuloggen.

Die Rechtsnormen werden in diesem System stets auf dem aktuellen Stand gehalten. Daneben gibt es einen kontinuierlich wachsenden Archivbereich mit Rechtsvorschriften, die außer Kraft gesetzt wurden, oder früheren Fassungen noch aktueller Teilbereiche, soweit die Aufbewahrung angezeigt ist. Im Aufbau befindet sich ferner ein Rechtsprechungsteil, in den nach und nach Urteile der Kirchengerichte der EKD und UEK auch rückwirkend eingestellt werden sowie ein Bereich, in dem u. a. Begründungen und Materialien zu größeren Gesetzen vorgehalten werden können. Diese Gesetzesmaterialien sind den Rechtsnormen des geltenden Rechts insofern zugeordnet, als die ursprüngliche Ordnungsnummer des reinen Rechtstextes beibehalten und mit 1000 addiert wird.

Zusätzlich ist der Zugriff auf die Amtsblätter der EKD ab der Ausgabe Januar 2002 möglich.

In der Online-Version wurden die Texte auf der Basis der rechtsverbindlichen Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD formatbedingt redaktionell überarbeitet. Die jeweils gültige Fassung aller Gesetze, Verordnungen, Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Vorschriften ergibt sich weiterhin ausschließlich aus den Veröffentlichungen der Amtsblätter.

Für den Ausdruck von Texten wird empfohlen, die pdf-Datei zugrunde zu legen. Hier wird ein optimales Layout geboten, so wie es auch bei einem Druck als Print-Ausgabe der Fall sein wird.

Eine Gesamtprintausgabe wird es aufgrund des Online-Angebotes und der Möglichkeit, sich Teilausgaben erstellen zu lassen, zukünftig nur noch in größeren Zeitabschnitten geben.

FIS Kirchenrecht ist eine gemeinschaftliche Entwicklung mit anderen Landeskirchen, die entweder direkt über das System mit der Registerkarte »Kirchen« oder über die Seite des W. Bertelsmann Verlages unter der Internet-Adresse [www.wbv-kirchenrecht.de](http://www.wbv-kirchenrecht.de) angewählt werden können.



## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 123\* Berichtigung der Bezeichnung des Heftes vom 15. Juli 2009. Vom 20. Juli 2009. . . . . 253
- Nr. 124\* Nachtrag zu der im ABl. EKD 2009 S. 154 unter Nr. 107 abgedruckten Veröffentlichung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl. EKD 1988 S. 366) . . . . . 253
- Nr. 125\* 28. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 27. Mai 2009 . . . . . 253
- Nr. 126\* 3. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die DVO. EKD und zur Regelung des Übergangsrechts. Vom 27. Mai 2009 . . . . . 254
- Nr. 127\* 6. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA). Vom 27. Mai 2009 . . . . . 255
- Nr. 128\* 2. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Rahmenrichtlinie für eine Dienstvereinbarung zur Einführung von Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten in Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der in § 1 DVO. EKD genannten Einrichtungen. Vom 27. Mai 2009 . . . . . 255
- Nr. 129\* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien. Vom 16. März/4. April 2009. . . . . 255
- Nr. 130\* Bekanntmachung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Iglesia Evangelica Luterana del Ecuador Evangelisch-Lutherische Adventsgemeinde (»El Adviento«). Vom 29. April/28. Mai 2009. . . . . 257
- Nr. 131\* Achte Verordnung zur Änderung der Entsendungsbeihilfeverordnung. Vom 5. Juni 2009. . . . . 258
- Nr. 132\* Jahresabschluss der EKD Media GmbH. Vom 20. Juli 2009. . . . . 259

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- Nr. 133\* Beschluss über den Haushaltsplan 2010. Vom 30. April 2009. . . . . 259
- Nr. 134\* Beschluss über die Neufassung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirchenordnung. Vom 30. April 2009. . . . . 260
- Nr. 135\* Beschluss über die Berufung des Finanzbeirats beim Präsidium der UEK. Vom 1. Mai 2009. . . . . 262
- Nr. 136\* Beschluss über die Bestätigung gesetzvertretender Verordnungen. Vom 1. Mai 2009. 262
- Nr. 137\* Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Vom 1. Mai 2009. . . . . 262

### C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 138 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und von Regelungen anderer Gesetze, im Zusammenhang mit dienstrechtlichen Pflichten. Vom 24. April 2009. (GVBl. S. 66) . . . . . 263
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 139 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 2. April 2009. (ABl. S. 121) . . . . . 266
- Bremische Evangelische Kirche**
- Nr. 140 Gesetz über die Gemeindezugehörigkeit. Vom 22. April 2009. (GVM S. 96) . . . . . 267
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 141 Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 14. KBesÄndG). Vom 30. März 2009. (GVOBl. S. 107) . . . . . 268
- Nr. 142 Berichtigung der Bekanntmachung des Vierzehnten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 14. KBesÄndG). Vom 16. April 2009. (GVOBl. S. 118) (ABl. EKD S. 268) . . . . . 269

Nr. 143	26. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (26. Verfassungsänderungsgesetz – 26. VerfÄndG). Vom 30. März 2009. (GVOBl. S. 108) . . . . .	269	Nr. 148	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz - 14. FinanzGÄndG). Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 112) . . . . .	272
Nr. 144	27. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (27. Verfassungsänderungsgesetz – 27. VerfÄndG). Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 108) . . . . .	270	Nr. 149	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (15. Finanzgesetz-Änderungsgesetz - 15. FinanzGÄndG). Vom 9. Juni 2009. (GVOBl. S. 214) . . . . .	273
Nr. 145	Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 109) . . . . .	270	Nr. 150	28. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (28. Verfassungsänderungsgesetz – 28. VerfÄndG). Vom 8. Juni 2009. (GVOBl. S. 214) . . . . .	274
Nr. 146	Berichtigung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes. Vom 16. April 2009. (GVOBl. S. 118) (ABl. EKD S. 270) . . . . .	271	Nr. 151	29. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (29. Verfassungsänderungsgesetz – 29. VerfÄndG). Vom 9. Juni 2009. (GVOBl. S. 215) . . . . .	274
Nr. 147	Kirchengesetz zur Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes. Vom 31. März 2009. (GVOBl. S. 112) . . . . .	271	<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>		
			<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>		
			<b>F. Mitteilungen</b>		
			Auslandsdienst . . . . .	275	
			Stellenausschreibung . . . . .	276	
			Rechtssammlung EKD . . . . .	276	



# SCHÄFER SHOP

Zwischen der SSI Schäfer Shop GmbH und der WGKD besteht ein exklusiver Rahmenvertrag, der allen Einrichtungen aus dem Bereich Kirche, Caritas und Diakonie die Möglichkeit bietet, Büroartikel, Büromöbel oder Lager- und Betriebseinrichtungen zu besonders günstigen Konditionen zu bestellen.

Mit seinem unvergleichlich breiten Programm ist der Schäfer Shop international einer der führenden Spezialversender.

Bei Schäfer Shop bestellen heißt: Problemlose Auswahl, bequemer, rationeller Bestellweg und prompte Abwicklung.  
Egal, ob es sich um kleiner Aufträge oder um umfangreiche Objekteinrichtungen handelt – leistungsfähige Serviceabteilungen sorgen in jedem Fall für zügige und präzise Abwicklung bei Lieferung und Montage.

Als ideale Ergänzung zum zahlreichen Katalogangebot hat Schäfer Shop in 25 Standorten Deutschlands großflächige Filialen eingerichtet. Dort können Sie die Produkte ansehen, testen und viele Artikel auch direkt mitnehmen. Damit ist Schäfer Shop für seine Kunden zugleich auch ein qualifizierter Fachhandelspartner vor Ort.

Weitere Informationen über Rabatt, die Liste der Filialen, Bestellhotline u.a. finden Sie im geschützten Teil unseres Internetauftritts unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de).

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/2796-446) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland mbH (WGKD)  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover

Tel. 0511/2796-446  
Fax 0511/2796-447  
[info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

**WGKD**

mbH  
Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
in Deutschland

**Diakonie**

Diakonisches Werk  
der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

**dok**

Deutsche  
Ordensoberrkonferenz

**caritas**

Deutscher  
Caritasverband

**EKD**

Verband der Diözesen  
Evangelische Kirche  
in Deutschland

**EKD**

Verband der Diözesen  
Evangelische Kirche  
in Deutschland